

B a u o r d n u n g

Die Einwohnergemeinde erklärt hiermit gemäss dem kantonalen Baugesetz, § 7 Ziff. 5 und 7 folgende spezielle Bauordnung zum speziellen Bebauungsplan westlicher Emmenbrückenkopf I. Teil als gültig:

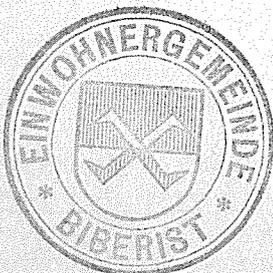
1. Der spezielle Bebauungsplan westlicher Emmenbrückenkopf I. Teil umfasst das Gebiet, welches durch die Emme im Osten, durch die Liegenschaften Bäckerei Moos, Komsum und Rest. Blume im Norden, durch den Dorfbach im Westen, durch die Liegenschaften Emch, Décolletage, Thiel, Hafnermeister, Sean Hugo, Schulthess Friederich, alte Säge, begrenzt wird.
2. Die Ueberbauung des genannten Gebietes ist gemäss Plan, teilweise geschlossen, mehrgeschössig und für Wohn- und Geschäftsbauten vorgesehen. Zwischen dem Baugebiet und der Emme liegen Grün- und Parkflächen.
3. Grösse, Stellung und Geschoszahl der eingezeichneten Neubauten sind verbindlich. Direkte Garageausfahrten nach der Kantonsstrasse und der Bleichenmattstrasse sind untersagt.
4. Dachaufbauten sind möglichst zu vermeiden. Sollten dennoch Dachaufbauten nicht zu umgehen sein, kann die Baukommission ästhetisch befriedigende Dachaufbauten nach den Vorschriften des Normalbaureglementes bewilligen, wobei aber die Stirnseiten desselben, im Aufriss gemessen, nicht mehr als 1/7 der betreffenden Dachfläche, ebenfalls im Aufriss gemessen, ausmachen dürfen.
5. Der Fassadengestaltung ist besondere Sorgfalt zu widmen, um eine architektonische und ästhetisch befriedigende Gesamtwirkung zu erhalten.
6. Die Grundstücke Nr. 773, 774 und 775 bilden eine Zone in welcher zwischen der Gemeinde und den Eigentümern spezielle Vereinbarungen zu treffen sind. Diese Vereinbarung soll dem Zwecke dienen, aus dieser Zone eine spätere Grünzone und Parkfläche zu schaffen, ohne dass die Eigentümer Schaden leiden.
7. Das Gemeindebaureglement, sowie das kantonale Normalbaureglement finden als ergänzendes Recht Anwendung. Uebertretungen dieser Bauordnung werden gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes und des Normalbaureglementes geahndet.

Diese Bauordnung tritt nach der Genehmigung durch den Hohen Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Biberist, den 23. Aug. 1957

Der Ammann:

Der Gemeindegemeinderat:



Fläse

Wiederhanse



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1022 genehmigt.

Solothurn, den 21.08.1914 1914

Der Staatschreiber:

H. Schürch